

mischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten usw. gestaltet werden muß.

Dem Problem des internationalen Schutzes der Grundfreiheiten und -rechte des Menschen ist nicht nur Art. 1 der UNO-Charta gewidmet. Artikel 55 sieht vor, daß sich die Vereinten Nationen für „die universelle Achtung und Innehaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder Religion“ einsetzen. Alle Mitglieder der Vereinten Nationen • verpflichteten sich, in Zusammenarbeit mit der Organisation sowohl gemeinsam wie einzeln Schritte zur Erfüllung dieses Ziels zu unternehmen (Art. 56 der Charta)⁴. Die Vollversammlung sowie der Wirtschafts- und Sozialrat der UNO können Empfehlungen unterbreiten mit dem Ziel, bei der Verwirklichung der Grundfreiheiten und Menschenrechte zu helfen und ihre Achtung und Innehaltung zu fördern (Art. 13 und 62 der Charta). Übereinstimmend mit Punkt c des Art. 76 der Charta nahmen diese Fragen auch in der Tätigkeit des Treuhandschaftsrates einen bestimmten Platz ein. Dieser Artikel sieht vor, daß entsprechend den Zielen der Vereinten Nationen eine der Hauptaufgaben des Treuhandschaftssystems darin besteht, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder Religion zu fördern.

Betrachten wir heute die Bestimmungen der UNO-Charta über die Tätigkeit des Treuhandschaftsrates, so sind die Veränderungen zu berücksichtigen, die in der Welt vor sich gegangen sind und den Charakter der Tätigkeit dieses Organs der UNO beeinflussen mußten. Bei der Vorbereitung der Charta war vorgeesehen, daß das Treuhandschafts-

system eine bestimmte Zeit bestehen wird, um „den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg sowie den Fortschritt der Bildung der Bewohner der Treuhandsgebiete zu fördern; ebenso ihre fortschreitende Entwicklung zur Selbstregierung oder Unabhängigkeit“. Folglich ging die Charta davon aus, daß im Verlaufe dieser Zeit die Hauptaufgaben der Treuhandschaft darin bestehen werden, den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit zu festigen, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern usw. Hauptinhalt der Tätigkeit der UNO auf diesem Gebiet war es, die strikte Erfüllung dieser Aufgaben zu sichern.

Im Jahre 1960 hatte sich jedoch die Situation grundlegend geändert. Die Mitgliedstaaten der UNO gelangten zu dem Schluß, daß der Zeitpunkt für die unverzügliche und vorbehaltlose Gewährung der Unabhängigkeit an alle Völker, die die Freiheit noch nicht erlangt haben, gekommen ist. Der unverbrüchliche Wille der überwiegenden Mehrheit der Mitgliedländer der UNO fand in der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker seinen Ausdruck. In ihr wird insbesondere die „Rolle der UNO bei der Unterstützung der Unabhängigkeitsbewegung in den Treuhandsgebieten und den Gebieten ohne Selbstregierung“ unterstrichen, und es wird darauf hingewiesen, daß „eine ungenügende politische, wirtschaftliche und soziale Vorbereitung oder Bildungsreife niemals als Vorwand dienen darf, die Gewährung der Unabhängigkeit hinauszuschieben“.

Diese Deklaration hatte auf den Charakter der Tätigkeit des Treuhandschaftsrates zweifellos Einfluß. Mit ihrer Annahme bestand die vorrangige Aufgabe nicht mehr darin, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle in den Treuhandsgebieten zu fördern, nunmehr galt es, der Bevölkerung dieser Ge-

⁴ Vgl. „The Universal Declaration of Human Rights. A Standard of Achievement, United Nations“, New York, United Nations Publication, Nr. 62. I. 9, S. 5.